

Rakar Brigita

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 16:39
An: Begutachtung
Cc: bsbv
Betreff: FMA-Begutachtung Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) / Incoming-Plattform-Verordnung (IPV)
Anlagen: FMA-SG23_5000_0019-CSA_2022-1-A_-_Erl_I_Schreiben_an_die_WKO_02.02.2022_Franz_Rudorfer.pdf

BSBV 61/Dr. Egger/DW 3137

11.8.2022

Betrifft: **FMA-Begutachtung Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) / Incoming-Plattform-Verordnung (IPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen noch eine Ergänzung zu unserer Stellungnahme von heute, 09:09 Uhr (siehe E-Mail unten) übermitteln:

Unser Anliegen bezieht sich auf die PBMV und IPV:

Folgende Informationen müssen gemäß § 29 Abs. 1 PfandBG in Verbindung mit der IPV quartalsweise via Incoming Plattform an die FMA übermittelt werden:

Z 3. eine Darlegung der Einhaltung der Anforderungen an die gruppeninternen Strukturen gemäß § 13;

Z 4. eine Darlegung der Einhaltung der Anforderungen an die gemeinsame Finanzierung gemäß § 14;

[...]

Z 8. die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks gemäß § 18;

[...]

Z 11. die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22.

Die FMA hat die Möglichkeit, den Inhalt, die Gliederung, die Fristen sowie ein abweichendes Meldeintervall festzusetzen. Von dieser Möglichkeit sollte die FMA bitte für jene Punkte, die nicht über das Meldesystem der OeNB abgewickelt werden, Gebrauch machen. Es würde sich anbieten, die PBMV zu ergänzen.

Folgende Aspekte sollten bitte von der FMA jedenfalls geklärt werden:

- Aus unserer Sicht ist unklar, welche Informationen der FMA übermittelt werden sollen, u.a.
 - a) in welcher Form dargelegt werden soll, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden;
 - b) wie umfangreich die Arbeitsweise des Treuhänders beschrieben werden muss bzw. ob Unterlagen erforderlich sind;
 - c) welche Informationen zu den Bedingungen für die mögliche Fälligkeitsverschiebung übermittelt werden sollen, sind die Bedingungen doch gesetzlich geregelt (§ 22 PfandBG).
- Außerdem sollte bitte jedenfalls klargestellt werden, dass die Informationen nicht quartalsweise übermittelt werden müssen.

Die FMA hat in einem Schreiben vom 02.02.2022 (siehe Beilage) angekündigt, dass Berichte keinesfalls quartalsweise vorzulegen sind. Eine entsprechende rechtliche Klarstellung ist weder der PBMV noch der FMA-IPV zu entnehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

Von: WKÖ BSBV

Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 09:09

An: 'begutachtung@fma.gv.at' <begutachtung@fma.gv.at>

Cc: WKÖ BSBV <bsbv@wko.at>

Betreff: FMA-Begutachtung Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) und GKE-V 2018

BSBV 61/Dr. Egger/DW 3137

11.8.2022

Betrifft: FMA-Begutachtung Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) und GKE-V 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur PBMV dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

- **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens**

UE ist der Inkrafttretenszeitpunkt mit 30. Juni 2023 zu kurz bemessen: Dem Begutachtungsentwurf zufolge soll die PBMV erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar sein (§ 10 PBMV). In gleicher Weise sind die angepassten Anlagen der GKE-V 2018 erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar (§ 10 Abs 5 GKE-V 2018). **Diese Inkrafttretenszeitpunkte sollten auf den 31. Dezember 2023 (oder noch später) verschoben werden.**

Zudem möchten wir allgemein anmerken, dass die Anzahl der meldetechnischen Vorgaben, die die Banken in immer kürzer werdenden Abständen/Fristen erfüllen müssen, weiterhin stetig ansteigt und derzeit besonders stark zu spüren ist. Die fristgerechte Umsetzung dieser Vorgaben ist zu einer massiven Herausforderung geworden; sie bindet immer mehr Zeit-, Personal- und IT-Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir das Inkrafttreten von meldetechnischen Vorgaben künftig noch intensiver mit der Kreditwirtschaft abzustimmen, sodass die interne Umsetzung - auch für kleinere Banken - kosten- und ressourceneffizienter koordiniert werden kann; unbeschadet der sehr positiven Diskussionen im OeNB-SCom-Meldewesengremium und der oftmals frühzeitigen Einbindung der Kreditwirtschaft über das SCom.

- **Ad Anlage 1, Abschnitt B und C**

Unserer Erachtens ist die Auffassung, nur die aufgelaufenen Zinszahlungen bzw. Zinserträge zu berücksichtigen nicht richtlinienkonform und würde auch dem Gläubigerschutz bzw. dem Interesse der Pfandbriefgläubiger zuwiderlaufen. Vielmehr ist unter jegliche Zinszahlungen (§ 9 Abs 4 Z 2 PfandBG) alle zukünftig entstehenden Cashflows zu verstehen und nicht nur die aufgelaufenen Stückzinsen.

Die OeNB erwartet die Angabe der "Aufgelaufenen Zinserträge" (Aktiv) und "Aufgelaufenen Zinszahlungen" (Passiv), (die in Folge natürlich auch bei der Berechnung der Angabe der gesamten Deckungsanforderungen zu berücksichtigen sind):

SCom-Arbeitsinstanz am 12.5.2022:

revidierte Auslegung!

jegliche Zinsen = aufgelaufene Zinsen summiert über die gesamte Restlaufzeit

Neben der wortgetreuen Auslegung, dass mit "jeglich" nur alle zukünftig entstehenden Cashflows gemeint sein können, belegt folgender Absatz des "EBA Report on Covered Bonds" vom 20.12.2016, auf den sich die Umsetzung der Covered Bond Richtlinie stützt, eindeutig die Sichtweise der Kreditwirtschaft, nämlich die Betrachtung aller zukünftigen Cashflows und eben nicht nur der bisher aufgelaufenen Stückzinsen:

"Principle of the coverage (Seite 129 EBA-Report):

The cover assets should be capable, during the whole period of validity of the covered bonds, to cover all the liabilities

attached to these bonds. This principle translates into a requirement that the sum of all payment claims on the cover assets

(including primary assets, substitution assets, liquid assets and cover pool derivatives) has, at all times, to be at least equal

to the sum of all payment obligations attached to the corresponding covered bonds (including associated operational costs).

Scope of the cover assets (i.e. assets contributing towards the coverage requirement) should include: ...

The aggregate amount of claims for payments of the interest of primary assets, substitution assets and liquid assets for the

remaining maturity of the assets, based on amortisation schedules applicable at the time of assessment. ..."

Mit dieser Erläuterung wird seitens der EBA dargelegt, was unter der Formulierung des Artikel 15 (3) b "the obligations for the payment of any interest on outstanding covered bonds;" gemeint ist, die vom österreichischen Gesetzgeber 1 zu 1 in das PfandBG übernommen wurde.

Auch faktisch zeigt sich, dass alle Jurisdiktionen, die entweder einen bestehenden Covered Bond Markt haben oder dabei sind einen entsprechenden Markt zu etablieren, keine nur auf die Vergangenheit ausgerichtete Sichtweise erkennen lassen, sondern im Sinne des produktimmanenten Gläubigerschutzcharakters ausschließlich auf die Zukunftsorientiertheit der Deckungsanforderungen abstellen.

Das grundlegende Wesen des Covered Bonds ist und war immer schon das Prinzip, dass der Schutz der Gläubiger auf die jederzeitige und somit zukünftige Sicherstellung der Covered Bond Forderungen ausgerichtet ist. Der Anteil der aufgelaufenen Zinsverbindlichkeiten umfasst jedoch nicht einmal den vollständigen Zahlungsanspruch des unmittelbar folgenden Zinstermins.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass - nicht ohne Grund - die Standardsoftware, die die meisten deutschen und österreichischen Institute nutzen, bereits seit Jahren und auch in ihrer Vorgängerversion die Abbildung aller zukünftigen Cash-Flows in Gänze umgesetzt hat, wohingegen die Berechnung von aufgelaufenen (Stück-)Zinsen bislang in keiner Form gegeben ist.

Fazit:

Die Errechnung, Meldung und darauf basierende Angabe der gesetzlichen Deckungsanforderungen von "aufgelaufenen Zinsen" wäre unserer Ansicht nach nicht richtlinienkonform, entspricht nicht dem Wortlaut des österreichischen PfandBG ("... jegliche ...") und widerspricht dem Wesen des Covered Bond sowie im speziellen des Pfandbriefs.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer

Geschäftsführer

Bundessparte Bank und Versicherung

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131

Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272

E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)

Wirtschaftskammer Österreich
Herrn Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 5000/0019-CSA/2022
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Judith Peuker, LLB MSc
TELEFON (+43-1) 249 59 -1127
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1199
E-MAIL judith.peuker@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 02.02.2022

Information zum neuen PfandBG

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

Im Zuge des Inkrafttretens des neuen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) mit 08.07.2022 möchten wir Ihnen die nachfolgenden Informationen zukommen lassen und bitten um entsprechende Information der Kreditwirtschaft.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 (Covered Bonds-Richtlinie, CB-RL) führt das neue PfandBG die bisherigen Bestimmungen des Hypothekendarlehenbankgesetzes (HypBG), des Pfandbriefgesetzes (PfandbriefG) und des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) zusammen, schafft einheitliche Vorgaben für Deckungswerte sowie Deckungsanforderungen und schreibt unter anderem folgende neue Verpflichtungen für emittierende Institute vor:

- **Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs. 6:**
Für die Kreditvergabe von Indekung genommenen Vermögenswerten sind Grundsätze festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der FMA vorzulegen.
- **Zustimmung des Kreditnehmers zur Eintragung in das Deckungsregister gemäß § 10 Abs. 2:**
Werden ab Inkrafttreten des PfandBG Kreditforderungen in das Deckungsregister eingetragen, ist die vorherige Zustimmung des Kreditnehmers erforderlich. Hierauf hat der Treuhänder in seiner Überwachungstätigkeit betreffend den Deckungsstock zu achten.
- **Einrichtung einer vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagementabteilung und eines geeigneten Risikomanagementsystems gemäß § 18 Abs. 1 und 2.**
- **Treuhänder gemäß § 18 Abs. 3 bis 6:**
Weiterhin besteht die Möglichkeit einen externen Treuhänder zu bestellen. Dies wird jedoch

zukünftig an die Voraussetzung geknüpft, dass es sich dabei um einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt. Sofern die Bestellung nach Inkrafttreten des PfandBG erfolgt, hat dieser zudem zwei Wochen nach Bestellung der FMA zu bescheinigen, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen. Zusätzlich besteht erstmals die Möglichkeit alternativ einen internen Treuhänder zu berufen. Die Funktion ist von der unabhängigen Risikomanagementabteilung auszuüben, an deren Spitze eine natürliche Person steht, die eigens für diese Funktion verantwortlich ist (Leiter des internen Treuhänders).

Der Treuhänder hat für die Ausübung seiner Funktion fachlich geeignet zu sein und hat § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG zu erfüllen. Hierzu besteht eine Anzeigeverpflichtung bei der FMA. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich diese Anzeigeverpflichtung sowie das F&P-Erfordernis auch auf vor Inkrafttreten des PfandBG bestellte externe Treuhänder bezieht (unbeschadet von § 39 Abs. 7).

- **Sicherstellung eines Liquiditätspuffers gemäß § 21:**

Für Emissionen von gedeckten Schuldverschreibungen ab dem 08.07.2022 ist ein Liquiditätspuffer sicherzustellen, welcher die maximalen Gesamtnettoliquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage abdeckt.

- **Transparenzvorschriften gemäß § 23:**

Mit Inkrafttreten des PfandBG sind quartalsweise auf der Internetseite des emittierenden Institutes Informationen über die begebenen Programme bereitzustellen. Nachdem es bereits eine etablierte Marktpraxis gibt, die aus Sicht der FMA geeignet erscheint, die Transparenzvorschriften zu erfüllen, wird derzeit von einer weiteren Determinierung per Verordnung abgesehen.

- **Berichts- und Meldepflichten gemäß § 29:**

Derzeit ist eine FMA-Verordnung zur Festlegung der Meldeinhalte gemäß § 29 Abs. 1 Z 1, 2, 5 bis 7, 9 und 10 in Vorbereitung. Das neue Meldeerfordernis soll dabei redundanzfrei in bestehende Meldungen integriert werden, um den dadurch entstehenden Meldeaufwand in Grenzen zu halten. Wir gehen derzeit von einer Begutachtung im Sommer 2022 aus. Jedenfalls wird eine angemessene Umsetzungsfrist vorgesehen werden. Eine standardisierte Meldeverpflichtung wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt etabliert (frühestens 2023).

Neben der quartalsweisen quantitativen Datenübermittlung, werden in § 29 Abs. 1 auch qualitative Berichtspflichten normiert. Sofern maßgeblich, sind die Einhaltung der Anforderungen an gruppeninterne Strukturen gemäß § 13 sowie an gemeinsame Finanzierungen gemäß § 14 und die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 gegenüber der FMA darzulegen. Auch ist über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks gemäß § 18 zu berichten. Für die standardisierte Übermittlung dieser Informationen ist eine Novelle der IP-Verordnung vorgesehen. Darin soll auf Basis der in § 29

eröffneten Möglichkeit der Festlegung eines abweichenden Intervalls eine nicht-tourliche Berichtspflicht festgelegt werden. Dh keinesfalls sind die Berichte quartalsweise vorzulegen.

- **Programmbewilligung gemäß § 30:**

Zukünftig bedarf es vor der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen der vorherigen Bewilligung dieses Programms durch die FMA. Werden Emissionen aus mehreren Programmen begeben, ist für jedes Programm eine gesonderte Bewilligung erforderlich. Vor dem 08.07.2022 emittierte gedeckte Schuldverschreibungen sind hievon nicht betroffen, d.h. bestehende Programme bzw. Emissionen hieraus bedürfen mit Inkrafttreten des PfandBG grundsätzlich keiner Bewilligung (vgl. § 39 Abs. 1). Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass, wenn im Rahmen von vorhandenen Programmen ab dem 08.07.2022 Neuemissionen geplant sind, zuvor die Bewilligung für das jeweilige Programm einzuholen ist. Dies gilt selbstverständlich auch für Programme, die ab dem 08.07.2022 neu eingerichtet werden. Anträge können bereits seit dem 01.01.2022 bei der FMA eingebracht werden (siehe Informationsblatt auf der FMA-Incoming Plattform).

Wir sind uns der Dringlichkeit der Programmbewilligungen vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Refinanzierungsfähigkeit auch nach dem 08.07.2022 bewusst. Wir bitten daher um **zeitnahe Übermittlung der in § 30 Abs. 2 vorgeschriebenen Antragsunterlagen**, wenn die Absicht besteht, nach Inkrafttreten des PfandBG neue Programme gedeckter Schuldverschreibungen einzurichten oder Neuemissionen aus bestehenden Programmen zu tätigen.

Obgleich die Anzeigepflichtung betreffend den Treuhänder und seine Eignungsvoraussetzungen erst mit Inkrafttreten des PfandBG entsteht, bitten wir weiters um zeitnahe **Bekanntgabe des Treuhänders (Name, Geburtsdatum)** sowie um Übermittlung von Unterlagen, die die **fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung** belegen, da diese Angaben auch für die Programmbewilligung gemäß § 30 PfandBG erforderlich sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt



Signaturwert	DiPpmuirXtuuDVI7goI+5+DNQ7qP6/IhwM0CV1I2iZqlREahRMVnw/ExwgkFQth0TEwSy5s7fb0H2nmrAcqw gj/8kKSEw3PA0faFNiDUVMjchVMWz8415/prH/RfufExlCFN4iZRDZHqhy62/VnCj/fXkNXPVn4XF8DiaCLp XBV8FlPtEnkGAt68TXk7XIel/h4QcJLG/L/ZWETlnfA2fzd51XJcce2WpYw6wFpyeyuVUOi0A7feB2TxxJ1Z xkXP1ezVxQEG+hk4anLV2AyL2SYz0RdpOtAj1m/NxBURsVDkVDRo7HgWOvwwUM/+FC9xKLDGzgVGuFnF4CZ 0F++oQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-02-02T07:07:38Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	